## III. Haftpflicht

der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur

en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

126. Urteil vom 25. Oktober 1893 in Sachen hirt gegen Jura-Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 8. Juni 1893 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Klägerin Flora Hirt sind ihre Klagebegehren grundsählich zugesprochen, und es ist die Beklagte, Jura-Simplon-Bahngesellschaft, derselben gegenüber verurteilt:

a. Zur lebenslänglichen Ausrichtung einer Jahresrente von breihundert und fünfzig Franken, mit Beginn vom 17. August 1891 an;

b. Zur Bezahlung einer Entschädigungssumme von siebentausend Franken, zinsbar zu 4% seit dem 17. August 1891.

B. Gegen dieses Urteil hat der Anwalt der Flora Hirt die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei der Flora Hirt, unter Zuspruch ihrer Klagebegehren, ihre gestellte Entschädigungsforderung von 40,000 Fr. (Art. 47 ihrer Klage) zuzusprechen.

Auch die Beklagte erklärte den Kekurs an das Bundesgericht mit Eingabe vom 28. Juni 1893, zog denselben aber am 15. Juli wieder zurück.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 17. August 1891, Bormittags, ereignete sich auf ber Linie zwischen Münchenbuchsee und Zollikofen ein Zusammenstoß

zweier von Biel gegen Bern abgegangener Züge, bei welchem viele Personen teils getödtet, teils verleht wurden; unter den letztern befand sich auch die Klägerin, Flora hirt, Tochter des Emil und der Louise, geb. Kömer, von und in Tüscherz, Kantons Vern, geboren 31. März 1872.

2. Da an biesem, wie an den beiden vorhergehenden Tagen in Bern zur Reier bes 700 jahrigen Bestehens ber Stadt große Weitlichkeiten abgehalten wurden, wurden auf der Linie Biel-Bern 7 Extrazüge eingeschaltet, welche alle zwischen früh 6 Uhr und 8 Ubr 42 Minuten in Bern eintreffen follten; darunter auch Bug 2246, welcher um 5 Uhr 55 Minuten von Biel abfahren und um 6 Uhr 51 Minuten in Bern eintreffen follte, indeffen mit 9 Minuten Berspätung absuhr. Die Betriebsleitung hatte für diesen Rug vorgeschrieben: Train direct de Bienne à Berne. en raison de la marche très serrée il ne peut faire aucun arrêt extraordinaire sur le parcours pour prendre des voyageurs. Derselbe bestand aus 1 Fourgon, 15 Bersonenwagen und 1 Schutwagen, total 46 Achsen mit 988 Sitpläten im Gewicht von 237 Tonnen und war mit nur einer Maschine, B3 T Nr. 406, bespannt. Die zulässige Maximalbelaftung für diese Lokomotive betrug bei Schnellzugsgeschwindigkeit bei gutem Schienenstand und bei ber guten Sahreszeit für die Strecke Biel-Lyg 170 Tonnen und für die Strecke Lyg-Bern 145 Tonnen; es hatte also bieser Zug bei der Abfahrt von Biel eine Überlastung von 40 % und von Lyg an eine solche von sogar 77 %. Diese überlaftung nahm unterwegs noch zu, indem ber Betriebsinspektor Gygar, entgegen der Vorschrift der Betrieb3leitung, anordnete, ber Zug habe an den Zwischenstationen zur Aufnahme von Reisenden anzuhalten. Diese Anordnung, die nur mündlich gegeben war, wurde befolgt, obschon für außerordent= liches Anhalten durch Diensthefehl schriftliche Befehlgebung vor= geschrieben war, und ber Zug nahm unterwegs noch eirea 200 Reisende auf. Während derfelbe bereits mit 9 Minuten Berspätung in Biel abgefahren mar, trat burch diese Magregel weitere Bergögerung ein. Bor ber Station Zollikofen fand ber Zug bie Bahn durch die Signalscheibe geschlossen und hielt an; er befand sich da in einer starken Kurve, mit Steigung von 10 % gegen die

Station bin. Borfdriftsgemäß hatte berfelbe nach beiden Seiten namentlich aber nach rückwärts, gedeckt werden sollen. Art. 18 des allgemeinen Reglementes über den Signaldienit auf den schweizerischen Normalbahnen vom 1. Juni 1886 bestimmt: "Gin "auf der Linie aufgehaltener und ftecken gebliebener Zug ift mit "Rückficht auf Gefälle und örtliche Verhältnisse ungefähr 500 "bis 700 Meter von bessen Ende an bei Tag mittelft ber roten "Flagge, bei Nacht mit dem roten Lichte, und, wenn erforderlich. "durch Knallsignale zu becken." Dies geschah nicht, obschon diese Vorschrift auf Weisung bes Eisenbahndepartementes dem Personal burch Dienstbefehl vom 3. August 1891 in Erinnerung gerufen war; der mit der Deckung beauftragte Bremfer Auchlin begnügte fid, damit, 20 Meter nach rudwärts zu geben, ohne die rote Flagge zu entfalten. Als nun die Bahn frei wurde, hatte der Bug wegen ber außerordentlichen Überlaftung und ber Steigung große Muhe, sich in Bewegung zu setzen und die Maschine geriet stark in's Schleubern. Die daherigen Versuche dauerten 11/2-2 Minuten ohne Erfolg, und ehe ber Zug sich vorwärts bewegen konnte, war der nachfolgende Pariser Zug 240/2166 gur Stelle und prallte auf den stecken gebliebenen auf.

3. Diefer nachfolgende Zug beftand aus zwei Zugen, nämlich bem Parifer Schnellzug Nr. 240, von Pontarlier herkommend, und dem Extrazug Nr. 2166 von Pruntrut. Dem Pariser Zuge war durch die bundesrätlich genehmigten Kahrtenplane und durch Anschläge am Wagen Paris-Pontarlier-Berne kontinuierliche Westinghouse=Bremse zugesichert, sowie fahrplanmäßige Weiterbe= förderung auf der Jura-Simplonbahn mit gleicher Sicherheit, wie der Zug in Paris abgefertigt wurde, Trokdem wurden in Neuenburg zwei Versonenwagen ohne Bremsvorrichtung angehängt und wurde der Parifer Schnellzug auf der Station Biel mit dem von Pruntrut herkommenden zu einem Zuge verbunden. Diefer Bruntruterzug hatte folgende Zusammensehung: 1 Fourgon mit Spindelbremfe, dann 5 Personenwagen mit Westinghouse= Bremfe, dann wieder 2 Personenwagen mit Spindelbremse und endlich ein Fourgon mit Westinghouse=Bremse. Die Komposition ber beiben Züge in Biel geschah nun einfach so, bag ber Extrazug 2166 an den Pariserzug 240 angehängt und 2 Lokomotiven

vorgespannt wurden. Dieser ganze Zug hatte 44 Achsen mit 207 Tonnen Gewicht. Infolge dieser Aufammenstellung konnte auf ber Strede Biel-Bern die Westinghouse-Dampfbremse nicht benutt werben. Bug 240/2166 fuhr mit 7 Minuten Berspätung in Biel ab; er holte indeffen ben Bug 2246 bald ein und mußte beshalb. tropdem er fahrplanmäßig direkt hatte fahren sollen, auf ben Stationen Suberg und Schüpfen angehalten werben; Art. 48 bes Dienstbefehls vom 26. Oktober 1880 schreibt nämlich vor : "Wenn zwei Züge turz aufeinander in der gleichen Richtung "verkehren, so foll die Abgangsstation den zweiten Bug erft bann "abfertigen, wenn fie von der folgenden Station "Babn frei" "erhalten hat. Wenn der Telegraph unterbrochen ift, so foll bas "Intervall zwischen zwei Zügen wenigstens ber Kahrzeit zwischen "beiden Stationen gleichkommen, und in keinem Kalle weniger "als 10 Minuten betragen." Die Station Munchenbuchsee war vom Zug 2246 um 6 Uhr 57 Minuten passiert worden. Bor Ankunft des Zuges 240/2166 war für diesen von dem am Telegraphen in Munchenbuchsee beschäftigten Gehülfen Binkert von der Station Rollikofen freie Bahn verlangt worden. Er er= hielt aber keine Antwort und machte den Stationsvorstand Gribi barauf aufmerksam. Dennoch ließ biefer ben Zug 240/2166 um 7 Uhr 4 Minuten, also mit einem Intervall von bloß 7 Minuten, paffieren, und die Maschinenführer, die erwartet hatten, auch hier angehalten zu werden, seiten ihre Kahrt mit normaler Geschwindigkeit, gegen Zollikofen zu, fort. Als der Zug auf der oben erwähnten, zum größten Teil im Walde befindlichen Rurve angelangt war, bemerkten sie den vor der Signalscheibe stehenden Rug 2246, gaben sofort das Notfignal und Contredampf; allein der Aug konnte nicht mehr zum Stehen gebracht werden und fuhr mit Bucht auf die hintersten Wagen des Ruges 2246 auf und zertrümmerte fie. In der Nahe der Stelle, wo der Aufprall erfolgte, befindet sich ber Posten eines Barrierenwärters, der da= mals durch eine Frau Schindler bedient wurde; auch diese hat gur Deckung des Zuges nichts getan, obschon zu ben Obliegen= heiten der Barrierenwärter laut Ziffer 5 des Art. 119 des all= gemeinen Reglementes betreffend ben Bahnunterhaltungs= und Überwachungsdienst die Deckung der Züge in der Nähe ihres Postens gehört.

4. Flora Sirt befand sich im zweithinterften Wagen (ber lette war ein Güterwagen); sie wurde im Momente bes Zusammen= ftokes durch die zusammenrudenden Wagentrummer zwischen zwei Stuhle eingeklemmt; fie verblieb langere Zeit in diefer Lage und wurde bann in den Inselspital nach Bern übergeführt. Dort blieb fie 6 Wochen lang in ber Behandlung bes Dr. med. Niehaus. bann wurde sie nach Sause entlassen, wo sie mahrend 5 Wochen von Dr. Möri und Rummel behandelt wurde und kehrte hierauf wieder für 3 Wochen in's Inselspital zurück; abermals nach Hause entlassen, verblieb sie in Behandlung der Dr. Möri und Rummel. Ihren Zustand bei Aufnahme in's Inselspital beschreibt Dr. Niehaus in einem Bericht vom 31. Dezember 1891 folgendermaßen: "Schwere Schockerscheinungen, todtenblaß, sehr "fleiner Buls. Am Nasenrücken eine fleine, aber tiefbringende "Wunde. Fraktur der Nasenbein= und Nasenscheidewand. 3m "Gesicht zahlreiche Quetschungsherbe. Im Becken schwere Ber-"letzung: Das rechte Bein sammt ber rechten Beckenhälfte nach "oben hin beweglich infolge Sprengung bes Gelenkes hinten "zwischen Kreuz- und Darmbein und Sprengung ber Schamfuge "vorn. Un ber hintern Darmbeinfläche mahrscheinlich noch eine "weitere, vertikal verlaufende Fraktur, da ber rechte Schambeinast "vorn sehr erheblich nach einwärts schaute und nicht korrigiert "werden konnte in feiner Lage. Gine Korrektur diefer Berschiebung "war ohne Narkoje nicht möglich, dieje aber nicht gestattet wegen "der schweren, burch eirea 8 Tage dauernden Schockerscheinungen. "Am linken Fuß war eine Luxation des Sprungbeins nach vorn "und außen auf dem Fugruden zu konstatieren." Im Berlaufe einigten sich die Parteien dahin, daß Professor Dr. Girard in Bern die Klägerin untersuchen und daß fein Gutachten für den Prozeffall maggebend sein solle. Dasfelbe geht babin :

"Die abnormen Zustände, welche sich bei Fräulein Hirt vor-"finden, lassen sich in folgender Weise resumieren:

"I. Eine bedeutende Formveränderung des Beckens, nämlich "eine Dislokation der rechten Beckenhälfte nach oben und eirea "2,5 bis 3 Em. mit schräger Verengerung des Beckenkanals, "jedoch bei sester Verbindung mit der andern Veckenhälfte resp. "mit dem Kreuzbein; infolge dieser Dislokation eine Verkürzung "des rechten Beines um 2,5 bis 3 Em.

"II. Eine Entstellung bes Gesichtes burch Eingedrücktsein der "Nasenknochen mit gleichzeitiger Verengerung des rechten Nasen=
"ganges und in unwesentlichem Maße auch des linken Nasen=
"ganges.

"III. Eine geringe Anschwellung des linken Juges.

"Durch diese Beränderungen sind für die Berletzte befinitive "Störungen entstanden, soweit es sich um die Becken= und Nasen= "verletzungen handelt. Eine weitere Besserung, sei es spontan, sei "es auf operativem Wege, steht nicht in Aussicht. Diese Stö= "rungen sind bedeutender Natur. Sie bestehen in folgenden Be= "schwerden:

"a. Erhebliches Hinken, welches zwar durch einen erhöhten "Schuhabsat teilweise verdeckt werden kann.

b. Erhebliche Störung in der Gebrauchsfähigkeit des rechten "Beines, so für schwere Arbeiten, längere Gänge; raschere Er= "müdung im Stehen und Sigen.

"c. Große Lebensgefahr im Falle einer Schwangerschaft so-"wohl für das Kind als für die Mutter, wie es durch analoge "Fälle aus der Litteratur zum Überfluß bewiesen wird.

"Durch das verengte Becken wird der Kopf des Kindes näm-"lich während dem Geburtsakt nur schwierig durchgehen und "ernste geburtshülsliche Eingriffe werden voraussichtlich für diesen "Fall notwendig werden.

"d. Möglichkeit, daß schon während der Schwangerschaft die "Störungen im Sitzen, im Stehen und im Sehen wesentlich zu"nehmen, infolge Erweichung der Berbindung mit dem Becken
"und Krenz.

"e. Entstellung bes Gesichtes durch die Formveränderung der "Nase. Diese Entstellung hat für das junge Mädchen nicht allein "darin eine Bedeutung, daß sie das Gesühl hat, desinitiv häßlich "auszusehen. sondern es kann unter gewissen Umständen für sie "das Finden einer geeigneten Beschäftigung, z. B. als Ange"stellte, Kassierin, erschwert werden.

f. Behinderung der Athmung durch die Nase und Verengerung "des Tränensack-Rasenganges, wodurch das leichte Durchsließen "der Tränenslüssigkeit in die Nase gehemmt wird, was das Tränen"übersließen an den Augen bei gewissen Momenten veranlaßt.
"Insolge dessen etwelche Erschwerung von Handarbeiten, welche

"das Auge anstrengen, z. B. Nähen, weil die Augen, namentlich "bas rechte Auge, leicht mit Tränen gefüllt wird.

"Dagegen hietet die noch vorhandene geringe Anschwellung "am linken Fuße keine besondere Bedeutung. Es steht zu erwar= "ten, daß dieser Fuß mit der Zeit ganz normal werden wird.

"Die sub litt. a, b, e und f erwähnten Störungen bewirken "bei Fräulein Hirt, welche auf ihre Arbeit angewiesen zu sein "scheint, eine Verminderung der Erwerdsfähigkeit, welche in toto "auf circa 40 bis 45 % geschäht werden kann.

"Bezüglich der sub c und d erwähnten Verhältnisse, nämlich "bedeutende Gesährdung der Gesundheit und des Lebens im Falle "einer Schwangerschaft, lassen sich nicht bestimmte Jahlen vom "medizinischen Standpunkte aus anführen. Dieser Umstand ist "3. B. beim Anlaß eines Heiratsantrages, wodurch ihre Eristenz "gesichert werden könnte, von hervorragender Bedeutung."

5. Unterm 31. Juli 1892 erhob Flora Hirt Klage beim Amtsgericht Bern; sie beanspruchte neben ber in Art. 5 bes Gesehes betreffend die Haftpflicht der Transportanstalten vorgesehenen Entschädigung eine angemessene Geldsumme geftützt auf Art. 7 desfelben Gesetzes, indem sie behauptete, der Unfall sei durch grobes Verschulden der Betriebsleitung und der untern Angestellten der Jura-Simplonbahn verursacht worden. Die Beklagte bestritt die Haftpflicht prinzipiell nicht, ebensowenig die oben angeführten, von der Klägerin als Ursachen des Unfalles bargestellten Tatsachen, wohl aber die von derselben daraus ge= zogenen Schluffe. Ebenso verneinte sie die der Direktion der beklagten Gesellschaft und dieser selbst gemachten Vorwürse und die Zulagen ; sie bestritt, daß eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne bes Art. 7 cit. vorliege und führte als wesentliche Entschuldigungs= grunde an, die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, ben übermäßigen Verkehr auf der einspurigen und ungunftig in die Centralbahn einmundenden Linie Biel-Zollikofen.

Demnach bestritt sie das Maß der gesorderten Entschädigung und offerierte eine Gesammtentschädigung von 12,000 Fr., nebst des Unfalles an, welches Anerdieten sie bereits vor Anhängigsmachung des Prozesses gemacht hatte.

À.

- 6. Das Amtsgericht von Bern verurteilte die Beklagte hierauf
- a. Zur Ausrichtung einer lebenslänglichen Jahresrente von 400 Fr. und überdies
- b. Zu Bezahlung einer Entschädigung von 20,000 Fr., zinssbar vom 17. August 1891 an à 5  $^{\rm o}/_{\rm o}$ ;
- c. Zur Bezahlung der Prozekkosten der Klägerin, bestimmt auf 1200 Fr.

Auf die von beiden Parteien erklärte Appellation hin fällte sodann der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern das eingangs mitgeteilte Urteil. In der heutigen Verhandlung beantragte der Vertreter der Klägerin Erhöhung der Jahresrente auf 400 Fr., indem er für die Verminderung der Erwerbsfähigsfeit 350 Fr. und für nötig gewordene dauernde ärztliche Hülfe 50 Fr. per Jahr sorberte; serner Erhöhung der Entschädigung auf Grund des Art. 7 des Haftpslichtgesetzes für die Transportsanstalten und Aussegung sämmtlicher Prozeskosten nebst einer Parteientschädigung an die Veklagte. Der Vertreter der Veklagsten trug auf Bestätigung des angesochtenen Urteils unter Kostensfolge an.

7. Zwischen den Parteien herrscht über die prinzipielle Saft= pflicht der Beklagten und über den Ersatz der Seilungskosten kein Streit; ber Prozest breht sich vielmehr nur um bas Maß ber Entschädigung für die durch die Verletzung entstandene Vermin= berung der Erwerbsfähigkeit und um die Frage, ob der Rlägerin in Anwendung von Art. 7 bes Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Transportanstalten, abgesehen vom Ersatz des er= weislichen Vermögensschadens, eine angemessene Geldsumme zuzu= sprechen sei. Als Ersatz für die dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit hat die Vorinftanz der Rlägerin eine jährliche Rente von 350 Fr., mit Beginn vom 17. August 1891 zuer= kannt, und die Klägerin hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß ihr die Entschädigung aus diesem Titel nicht in einer Aversalfumme, sondern in Form einer Rente ausbezahlt werde. Was nun die Höhe derselben anbelangt, so hat die Vorinstanz gemäß dem Gutachten von Professor Dr. Girard eine Vermin= berung ber Erwerbsfähigkeit von 40-45 % angenommen und unter Berücksichtigung des Beweisverfahrens und notorischer Tat=

fachen die bisherige Erwerbsfähigkeit der Klägerin vor dem Unfalle im Jahre auf etwa 750 Fr., ben jährlichen Ausfall alfo auf etwa 350 Fr. festgesett. Diese tatfächliche Feststellung ist für bas Bundesgericht bindend. Es kann mit Grund nicht behauptet werden, daß bei diefer Berechnung bes jahrlichen Berbienftausfalls ein Rechtsirrtum mitgespielt habe, und sie erscheint auch sonst tatsächlich durchaus richtig. Der Anwalt der Klägerin machte zwar geltend, daß das ärztliche Gutachten bloß die physiologische Erwerbsfähigkeit im Auge habe und bag eigentlich eine Perfon beren Arbeitsfähigkeit objektiv um 40-45 % geschmälert ift, infolge ihrer daherigen Unbehülflichkeit und wegen ber Schwierigfeit, für ihren Zustand paffende Arbeit zu finden, in Sat und Wahrheit weit mehr als die Hälfte ihrer wirklichen Erwerbsfähigkeit eingebüßt habe. Allein die Gerichte haben konstant ben Ausdruck Erwerbsfähigfeit als gleichbebeutend mit Berdienstfähig= feit aufgefaßt, und es liegt fein genügender Grund zu ber Unnahme vor, daß bas vorliegende arztliche Gutachten ber Bermin= berung ber Erwerbsfähigkeit nicht in biefem allgemeinen Sinne gebraucht habe.

8. Hienach ist lediglich noch die Frage zu prüfen, ob in Anwendung von Art. 7 bes Gisenbahnhaftpflichtgeseiges der Klägerin eine angemeffene Geldsumme für den erlittenen fogenannten moralischen Schaden zuzusprechen sei, und wenn ja, in welchem Umfange. Der Entscheid hierüber foll gemäß Art. 11 bes citierten Gesetzes nach freier richterlicher Würdigung der Aften geschehen. Das Bundesgericht hat nun ftets ben Standpunkt eingenommen, bağ zwar eine Überprufung diefes freien Ermessens des fanto= nalen Richters nur einzutreten habe, wenn babei ein Rechtsirrtum zu korrigieren sei, daß aber ein folcher bann vorliege, wenn die Borinftang nicht alle in Betracht kommenden Faktoren gewürdigt hat.

Mit Recht haben nun die kantonalen Gerichte ben Art. 7 cit. hier anwendbar erflart. Mit der Borinftang ist bem Stations= vorstand von Munchenbuchsee, Gribi, ein grobes Berschulden zur Last zu legen. Derselbe hat einer klaren Dienstvorschrift zuwider ben Zug 240/2166 paffieren laffen, obschon der vorhergehende Bug seine Station erft 7 Minuten vorher verlaffen hatte und tropdem er von bem Gehülfen Binkert aufmerkfam gemacht mor= ben war, daß die Station Zollikofen die Bahn noch nicht frei= gegeben hatte. Dieses Berschulden steht in direktem Raufalzusammenhange mit der Katastrophe; denn wenn der Zug 240/2166 porschriftsgemäß bis zur Meldung, die Bahn sei frei, angehalten worden ware, so hatte ber Zusammenftog nicht stattgefunden; er ware aber auch offenbar vermieben worben, wenn Gribi nur bas vorgeschriebene Zeitintervall von 10 Minuten zwischen beiben

Bugen hatte beobachten laffen.

Alls grobe Fahrlässigteit ist aber ferner die übermäßige Be= laftung des Zuges 2246, der nur mit einer Lokomotive bespannt war, zu tarieren ; biefe Uberlaftung betrug für die Strecke Lyß-Bern 77 % und steigerte sich unterwegs noch durch die Aufnahme von circa 200 Reisenden. Es ist festgestellt, daß infolge beisen die Maschine den vor der Station Zollikofen stehenden Zug während 11/2 bis 2 Minuten nicht mehr von der Stelle zu be= wegen vermochte, als bas Signal "Bahn frei" erfolgte; in biefem Momente prallte ber nachfolgende Zug 240/2166 auf. Die Uberlaftung, in Berbindung mit dem fatalen, entgegen der urfprünglichen Borichrift der Betriebsleitung burch Betriebsinspektor Gngar angeordneten Anhalten auf den Zwischenstationen stellt sich somit gleichfalls als eine direkte Ursache des Zusammenstoßes bar. Der Bemerkung ber Beklagten, es fei über biefe Berhaltniffe von ben Strafgerichtsbehörden bes Kantons Bern eine genaue Untersuchung gepflogen worden, die ein grobes Berichulben der Bahnbeamten, speziell des Inspektors Gygar, als nicht vorhanden ergeben habe, ift entgegenzuhalten, daß der Entscheid bes Straf= richters für den Civilrichter nicht bindend ist und daß der letztere im vorliegenden Falle nicht in der Lage war, diese Untersuchungs= afte zu prufen, indem die Beklagte deren Beziehung nicht veranlaßt hat.

Endlich enthält die Unterlaffung der vorgeschriebenen Deckung des Extrazuges 2246 eine grobe Fahrlässigkeit der dazu verpflich= teten Bahnangestellten, welche ebenfalls in urfächlichem Bufammenhang mit dem Unfalle steht.

Die Zusammenstellung bes Pariserzuges mit bem von Pruntrut herkommenden Extrazug, wodurch die kontinuierliche Westinghouse=

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beklagte ift ber Klägerin gegenüber verpflichtet :

a. Bur lebenslänglichen Ausrichtung einer Jahresrente von breihundert und fünfzig Franken, mit Beginn vom 17. August 1891 an;

b. Zur Bezahlung einer Entschädigungssumme von zwölf= tausend Franken, zinsbar zu 4% seit bem 17. August 1891.

## 127. Urteil vom 26. Oftober 1893 in Sachen Frey gegen Jura=Simplonbahn.

A. Durch Urteil vom 3. Juli 1893 hat das Appellationsge= richt des Kantons Baselstadt erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an Kläger zu bezahlen:

1. 2246 Fr.:

2. eine Entschädigung von 1500 Fr. für zehnwöchentliche volle Arbeitsunfähigkeit :

3. eine lebenstängliche Mente von 2500 Fr. vom 23. August

1891 an halbjährlich postnumerando zahlbar;

4. hievon kommen in Abrechnung die vom Kläger bereits empfangenen 5000 Fr.

B. Gegen dieses Urteil erklärten sowohl Kläger als Beklagte ben Weiterzug an das Bundesgericht.

Heute beantragt der klägerische Anwalt:

1. Bervollständigung der Akten durch Einvernahme des Dr. Sury, welcher den Kläger und beffen Familie seiner Zeit wegen ber bei Mönchenstein erlittenen Verletzungen begutachtete, sowie mehrerer weiterer Zeugen über nicht genauer bezeichnete Buntte und einer solchen über lügenhafte Ausfagen seiner Shefrau vor erfter Inftang und eines weiteren über ben Genuß geiftiger Betranke seitens bes Rlagers; endlich durch Einverleibung ber Buchauszüge des Klägers aus den Jahren 1889 und 1890 in den Aktenvotulus; eventuell Begutachtung berselben burch einen ad hoc zu bestellenden taufmännischen Experten.

bremse anker Dienst gesetzt wurde, bilbet nun allerdings auch ein Glied in der Rette der das Unglück herbeiführenden Unregelmäßigkeiten. Tatfächlich ist festgestellt, daß die Lokomotivführer biefes kombinierten Zuges 240/2166 ben stehen gebliebenen Zug 2246 bemerkten, als sie auf der Kurve angelangt waren und daß sie fojort bas Notfignal und Contredampf gaben, daß aber ber Zug nicht mehr zum Stehen gebracht werden konnte. Dieser Umstand gibt nun der Vermutung Raum, daß bei Gebrauch ber kon= tinuierlichen Dampfbremse der Zusammenstof verhindert oder boch abgeschwächt hatte werden können. Allein es wurde sich doch nicht rechtfertigen, auch in diesem Bunkte grobes Berschulden anzunehmen. Es darf bier wohl in milbernde Berücksichtigung fallen, baß der Bahngesellschaft an diesem Morgen zu einem außergewöhnlichen Aufwand von Arbeitsleistungen und Material nur furze Zeit zur Berfügung ftand, wobei es allerdings nabe liegen mochte, sich auf diese Weise zu behelfen, wie denn überhaupt die Tatsache, daß das Versonal durch die Anstrengungen während der vorhergehenden Tage und durch Mangel an der nötigen Nacht= ruhe ermüdet war, und dag vielfach mit dieser Linie nicht näher befannte Aushülfspersonen zum Dienst herangezogen werden mußten, in billige Erwägung gezogen werben barf.

9. Berücksichtigt man nun einesteils die in dem oben wieder= gegebenen Gutachten von Professor Girard dargelegten schweren Folgen des Unfalles für die Klägerin und andernteils das mehr= fache, der Beklagten beziehungsweise ihren Beamten und Angestellten zur Laft zu legende grobe Verschulden, bessen Maß für bie Höhe ber Entschädigung aus Art. 7 bes Eisenbahnhaftpflicht= gesetzes mitbestimmend sein muß, so rechtfertigt es sich, die Beflagte auf Grund biefer Gesetzeshestimmung zu einer Gelbsumme von 12,000 Fr. über den erweislichen Bermögensschaden hinaus zu verurteilen. Da der Anspruch der Klägerin aus Art. 7 cit. feiner Natur nach zum voraus nicht genau bezifferbar war, und sie nicht nur prinzipiell, sondern auch bezüglich des Quantitatives gegenüber den Anträgen der Beklagten obgestegt hat, so sind ber letzteren nicht nur sammtliche Gerichtstoften, sondern auch eine Parteientschäbigung an die Klägerin für bas bundesgerichtliche Verfahren aufzulegen.